

Liebe Schwimmsfreunde,

aufgrund eines aktuellen Falles möchte ich auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

§ 12 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung

(1) Ein Schwimmer oder eine Mannschaft kann nur von dem Verein zur Teilnahme

an einer Wettkampfveranstaltung gemeldet werden, für den er das Startrecht

ausübt. Mit der Meldung hat der Verein zu versichern, dass der Schwimmer/jedes Mitglied der gemeldeten Mannschaft das Startrecht für den

Verein in der betroffenen Sportart hat und die nach § 16 Abs. 2 Buchstabe

(f) vorgeschriebene Jahreslizenz bezahlt wurde. Die Meldung als Kaderangehöriger bleibt davon unberührt.

Nach Auskunft durch den DSV ist dies so zu verstehen, dass der Schwimmer zum

Zeitpunkt der Abgabe der Meldung das Startrecht für den meldenden Verein

besitzen muss. Sollte das Startrecht also erst nach Meldeschluss für den

meldenden Verein eingetragen werden (Erstregistrierung, Startrechtswechsel),

so widerspricht dies der WB und der Schwimmer ist nicht startberechtigt.

Ich bitte dies zu beachten.

Mit sportlichen Grüßen

Markus Klotz

HSV-Schwimmwart